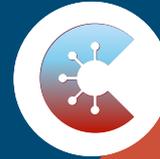
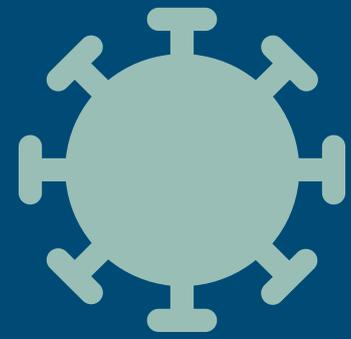




Die Beauftragte der Bundesregierung
für Migration, Flüchtlinge und
Integration

WAS SIE JETZT ÜBER CORONA WISSEN MÜSSEN

Verhaltenstipps, Arbeitsrecht
und Reisebestimmungen auf einen Blick



HIER GIBT'S INFOS
ZUR CORONA-WARN-APP
DER BUNDESREGIERUNG IN
IHRER MUTTERSPRACHE.



[www.integrationsbeauftragte.de/
corona-warn-app](http://www.integrationsbeauftragte.de/corona-warn-app)

Gesundheit



WIE KANN ICH MICH UND ANDERE SCHÜTZEN?

Alle können dabei helfen, das Coronavirus zu bekämpfen. Halten Sie die Kontakte zu anderen Menschen möglichst gering und beschränken Sie sich auf einen Personenkreis, der gleich bleibt. Nur so können Sie eine Ansteckung vermeiden. Immer wichtig:



Hände waschen!
(mindestens
20 Sekunden)



**1,5 Meter Abstand
zu anderen
Menschen halten!**



**eine Mund-Nase-
Bedeckung tragen.**



**Husten oder Niesen
in die Armbeuge oder
in ein Taschentuch.**



**Geschlossene Räume
ausreichend lüften.**



FÜR WEN IST DAS VIRUS BESONDERS GEFÄHRLICH?

- Für Menschen mit Vorerkrankungen (z. B. Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Nieren sowie Krebs)
- Für Patienten mit einem geschwächten Immunsystem (aufgrund einer Erkrankung oder wegen Medikamenten wie Cortison)
- Für ältere Menschen



WAS MACHE ICH, WENN ICH GLAUBE, MICH ANGESTECKT ZU HABEN?

Hatten Sie persönlichen Kontakt zu einer Person, bei der das Coronavirus nachgewiesen wurde? Dann wenden Sie sich sofort telefonisch an Ihr Gesundheitsamt vor Ort! Auch dann, wenn keine Krankheitszeichen erkennbar sind. Das Gesundheitsamt erklärt, wie Sie sich testen lassen können. Bis das Ergebnis da ist, bleiben Sie zu Hause!

ÖFFENTLICHES LEBEN



WAS GILT IM ÖFFENTLICHEN RAUM?

Halten Sie den Mindestabstand von 1,5 m ein. Im Öffentlichen Nahverkehr, beim Einkaufen sowie an Orten mit Publikumsverkehr und Orten unter freiem Himmel mit vielen Menschen, gilt eine Maskenpflicht. Auch am Arbeitsplatz ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen, sofern ein Abstand von 1,5 Metern nicht sicher eingehalten werden kann. Alkoholische Getränke dürfen nicht in der Öffentlichkeit konsumiert werden.

Vorsicht: Bei Verstößen gegen die Maskenpflicht kann ein Bußgeld von mindestens 50 Euro verhängt werden.

In den Bundesländern sind auch strengere Regeln möglich. Informationen gibt es auf den Seiten der Landesregierungen.



WELCHE EINRICHTUNGEN WERDEN GESCHLOSSEN?

Um die Ansteckungsgefahr zu verringern, werden die meisten Geschäfte sowie Restaurants und Cafés vorübergehend geschlossen (Abholung und Lieferung von Speisen sind weiter möglich). Gleiches gilt für Bars, Clubs, Theater, Konzerthäuser, Kinos, Freizeitparks, Sportvereine, Schwimmbäder, Friseure, Fitness- und Kosmetikstudios. Schulen und Kitas können geschlossen werden.



WELCHE EINRICHTUNGEN BLEIBEN GEÖFFNET?

- Lebensmittelgeschäfte, Wochenmärkte und Geschäfte des dringenden, täglichen Bedarfs. Der

Verkauf von Silvester-Feuerwerk ist aber überall verboten.

- Medizinisch notwendige Leistungen, zum Beispiel Physiotherapie, dürfen stattfinden.
- Bei Gottesdiensten und religiösen Veranstaltungen müssen Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden.



WAS GILT BEI PRIVATEN TREFFEN?

Sie dürfen sich nur mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Haushaltes treffen. Dabei dürfen nicht mehr als 5 Personen zusammenkommen. In der Zeit vom 24. bis 26.12.2020 können die Bundesländer Treffen eines Hausstandes mit 4 weiteren Personen aus dem engsten Familienkreis erlauben. Kinder unter 14 Jahren werden nicht mitgezählt.

Arbeiten und Geld



WAS PASSIERT, WENN MEIN ARBEITGEBER WEGEN CORONA VORERST SCHLIESST?

Sie haben weiterhin grundsätzlich Anspruch auf Entgelt, auch wenn Sie nicht arbeiten können.

WAS MACHE ICH, WENN ICH ARBEITSLOS WERDE?

Sie müssen sich bei Arbeitslosigkeit bei Ihrem Jobcenter oder Ihrer Arbeitsagentur melden. Die Jobcenter und Arbeitsagenturen arbeiten weiter, empfangen Besucher aber nur in dringenden Fällen und mit Termin. Sie können sich telefonisch, per Brief oder online arbeitslos melden und alle Anträge auch online stellen. Wichtig ist: Auch während der Corona-Zeit gelten die Regeln des Kündigungsschutzes.



WAS PASSIERT, WENN MEIN ARBEITGEBER KURZARBEIT ANGEORDNET HAT?

Wenn Ihr Arbeitgeber berechtigt Kurzarbeit angeordnet hat, können Sie bis zu 24 Monate Kurzarbeitergeld bekommen. Es kann bis zu 87 % ihres Lohnausfalls betragen. Ob alle Bedingungen für die Zahlung von Kurzarbeitergeld erfüllt sind, prüft die zuständige Agentur für Arbeit im Einzelfall.



WELCHE HILFEN KANN ICH FÜR MEINEN BETRIEB ERHALTEN?

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) bietet verschiedene günstige Unternehmenskredite an. Bitte wenden Sie sich an ihre Hausbank bzw. an Finanzierungspartner, die KfW-Kredite durchleiten. Kleine und mittelständische Unternehmen, die ihr Ausbildungsplatz-Angebot mit neuen Ausbildungsplätzen sichern oder ausbauen, erhalten finanzielle Unterstützung.

WELCHE UNTERSTÜTZUNG BEKOMMEN SOLOSELBSTSTÄNDIGE UND KLEINSTUNTERNEHMER?

Zur Verfügung stehen ein KfW-Sonderprogramm mit günstigen Kreditbedingungen, Zuschüsse zu Betriebskosten, Bürgschaften mit Beteiligung des Bundes, steuerliche Hilfsmaßnahmen oder ein Unterstützungspaket für Start-ups. Weitere Unterstützung bei coronabedingtem Umsatzausfall wird es für privat finanzierte Kultureinrichtungen und gemeinnützige Einrichtungen geben, z. B. für Jugendherbergen, Sozialkaufhäuser oder Inklusionsbetriebe.



WELCHE UNTERSTÜTZUNG GIBT ES FÜR STUDIERENDE?

Studierende in akuter finanzieller Not können einen Zuschuss beim Studierendenwerk beantragen. Er beträgt bis zu 500 Euro für jeweils 3 Monate. Außerdem gibt es den KfW-Studienkredit jetzt auch für ausländische Studierende.



KANN ICH EINEN KINDERZUSCHLAG BEANTRAGEN?

Reicht Ihr Einkommen nicht für Ihre gesamte Familie, ist ein Kinderzuschlag möglich. Aktuell wird bei neuen Anträgen nur das letzte Monatseinkommen geprüft. Diese Regelung ist befristet. Einmalig erhalten Eltern einen Kinder-Bonus von 300 Euro pro Kind. Der Bonus wird nicht auf Sozialleistungen angerechnet. Die Auszahlung erfolgt automatisch.



WAS GILT FÜR REISEN?

Private und touristische Reisen im Inland und ins Ausland, die nicht notwendig sind, sollten weiterhin unterlassen werden. Übernachtungsangebote in Deutschland, z. B. in Hotels, sind nur noch für notwendige Zwecke erlaubt – aber nicht für Tourismus. Bitte informieren Sie sich vor Ihrer Reise ins Ausland beim Auswärtigen Amt und beim Bundesministerium des Innern über aktuelle Einreisebeschränkungen und Grenzkontrollen.

WAS MUSS ICH BEI DER RÜCKKEHR BEACHTEN?

Für alle, die aus einem Risikogebiet nach Deutschland einreisen, gilt: Zu Hause bleiben, keinen Besuch empfangen und sofort beim örtlichen Gesundheitsamt melden! Einen Corona-Test können Sie frühestens ab dem 5. Tag nach Einreise machen, um anschließend bei negativem Testergebnis die Quarantäne (sonst 10 Tage) vorzeitig zu beenden. Wo Sie sich testen lassen können erfahren Sie unter 116 117.

Vorsicht: Bei Verstößen gegen die Quarantänpflicht droht ein Bußgeld.

Welche Länder zu den Risikogebieten gehören, finden Sie hier: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html



WER BEZAHLT MEINEN VERDIENST WÄHREND DER PFLICHT-QUARANTÄNE?

Während der verpflichtenden Quarantäne haben Sie grundsätzlich Anspruch auf Lohnfortzahlung oder Entschädigung für die Zeit, in der Sie nicht arbeiten können. **Vorsicht: Wenn vor Ihrem Urlaub das Reiseziel als Risikogebiet ausgewiesen war, haben Sie keinen Anspruch auf Entschädigung!**



WAS TUT DIE REGIERUNG?

Die Bundesregierung und die Länder stellen mehr als 1 Billion Euro als Hilfen bereit, um die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Corona-Pandemie abzumildern. Für Unternehmen und Einrichtungen, die im November oder Dezember 2020 schließen müssen, gibt es ein zusätzliches Hilfsprogramm.



WO FINDE ICH VERLÄSSLICHE INFORMATIONEN ZU DIESEN THEMEN IN VERSCHIEDENEN SPRACHEN?

Das Internet ist voll mit Gerüchten und Fake News, die sich über Chatgruppen rasch verbreiten. Aktuelle Informationen in verschiedenen Sprachen, auf die Sie sich verlassen können, finden Sie unter: www.integrationsbeauftragte.de/corona-virus und www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/corona-virus.

Herausgeberin

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, 11012 Berlin

Stand

16.12.2020



www.integrationsbeauftragte.de/corona-virus



www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/corona-virus